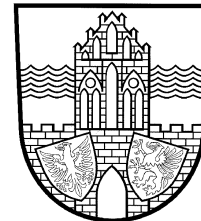


A m t s b l a t t

für den Landkreis Uckermark

17. Jahrgang, Nr. 5 · Prenzlau, den 23. März 2010 ·



Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

- Seite 1: **Bekanntmachung der Beschlüsse der 8. Sitzung des Kreistages Uckermark am 3. März 2010**
- Seite 3: **Stichwahl des Landrates des Landkreises Uckermark am 14. März 2010 – Bekanntmachung des Wahlergebnisses**
- Seite 3: **Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Nord- Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes - mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstr. 20 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserversorgungsleitung in der Gemeinde Uckerland (Ortslage Wismar)**
- Seite 4: **Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Nord- Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes - mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstr. 20 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserversorgungsleitung in der Gemeinde Uckerland (Ortslage Hansfelde)**
- Seite 4: **Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Nord- Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes - mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstr. 20 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserversorgungsleitung in der Gemeinde Uckerland (Ortslage Wolfshagen)**
- Seite 5: **Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Nord- Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes - mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstr. 20 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserversorgungsleitung in der Gemeinde Uckerland (Ortslage Karlstein)**
- Seite 5: **Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung - mit Sitz in 16303 Schwedt/Oder, Wasserplatz 1 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserversorgungsleitung in der Gemeinde Casekow (Verbindungsleitung von Biesendahlshof nach Woltersdorf einschl. Bedienvorrichtungen)**
- Seite 6: **Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung - mit Sitz in 16303 Schwedt/Oder, Wasserplatz 1 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserversorgungsleitung in der Stadt Angermünde (Verbindungsleitung von Stolpe nach Linde einschl. Bedienvorrichtungen)**
- Seite 6: **Rücknahme eines Verwaltungsaktes**

AMTLICHER TEIL

BEKANTMACHUNG DER BESCHLÜSSE DER 8. SITZUNG DES KREISTAGES UCKERMARK AM 3. MÄRZ 2010

Aus dem öffentlichen Sitzungsteil:

zu TOP 7: Haushaltssatzung 2010 und des Haushaltssicherungskonzept 2009-2013 /
Beschlussvorlage DS-Nr.: 2/2010

zu TOP 7.1: Beschluss über die Einwendungen der Stadt Prenzlau gemäß Schreiben vom 26.01.2010, des Amtes Gerswalde gemäß Schreiben vom 08.02.2010 und der Stadt Schwedt/Oder gemäß Schreiben vom 11.02.2010 gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2010 des Landkreises Uckermark jeweils zur Erhöhung des Hebesatzes zur Kreisumlage, zur Möglichkeit der anteiligen Budgetübertragung gemäß Punkt 4.7.3.2.2 des Vorberichtes bzw. zum Vorwurf der fehlenden Haushaltsklarheit und Haushaltswahrheit und der Verletzung des Sparsamkeitsprinzips / Beschlussvorlage DS-Nr.: 10/2010

Der Kreistag lehnt den **Punkt 1 des Beschlussvorschlages**, die Einwendungen der Stadt Prenzlau, des Amtes Gerswalde und der Stadt Schwedt/Oder zur Erhöhung des Hebesatzes zur Kreisumlage zurückzuweisen mit 2 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen mehrheitlich ab.

Der Kreistag stimmt dem **Punkt 2 des Beschlussvorschlages** mit 32 Ja-Stimmen, 2 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen zu und beschließt:

„Der Kreistag beschließt die Einwendung der Stadt Schwedt/Oder zum Punkt 4.7.3.2.2 des Vorberichtes zurückzuweisen.“

Der Kreistag stimmt dem **Punkt 3 des Beschlussvorschlages** mehrheitlich mit 5 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen zu und beschließt:

„Der Kreistag beschließt die Einwendung der Stadt Prenzlau zum Verstoß gegen den Grundsatz der Haushaltsklarheit und Haushaltswahrheit und zur Verletzung des Sparsamkeitsprinzips zurückzuweisen.“

zu TOP 7.2: Änderungsantrag der CDU/Bauern-Fraktion zur DS 2/2010, Haushaltssatzung 2010 und Haushaltssicherungskonzept 2009 – 2013 / DS-Nr.: 4/2010

Der Kreistag stimmt dem Änderungsantrag mehrheitlich mit 2 Gegenstimmen und einer Enthaltung zu und beschließt: „Der Hebesatz der Kreisumlage wird nicht erhöht.“

zu TOP 7.3: Änderungsantrag der CDU/Bauern-Fraktion zur DS 2/2010, Haushaltssatzung 2010 und Haushaltssicherungskonzept 2009 – 2013 / DS-Nr.: 5/2010

Herr Wichmann teilt mit, dass die CDU-Fraktion auf eine Abstimmung verzichtet und zieht den Änderungsantrag DS-Nr.: 5/2010 zurück.

zu TOP 7.4: Änderungsantrag der CDU/Bauern-Fraktion / DS-Nr.: 13/2010

Herr Haffer stellt den Antrag zur Geschäftsordnung, den Änderungsantrag der CDU/Bauern-Fraktion (DS-Nr.: 13/2010) in die Fachausschüsse zu verweisen.

Der Kreistag stimmt dem Geschäftsordnungsantrag mehrheitlich mit einer Gegenstimme zu und beschließt: Der Änderungsantrag der CDU/Bauern-Fraktion (DS-Nr.: 13/2010) wird in die Fachausschüsse verwiesen.

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage DS-Nr.: 2/2010 unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderungen mit 28 Ja-Stimmen, 2 Gegenstimmen und 9 Enthaltungen zu und beschließt:

„Der Kreistag beschließt das Haushaltssicherungskonzept 2009 bis 2013 und die Haushaltssatzung 2010 des Landkreises Uckermark.“

zu TOP 8: Jugendförderplan des Landkreises Uckermark 2010 / Beschlussvorlage DS-Nr.: 1/2010

Der Kreistag beschließt mehrheitlich mit einer Gegenstimme:

„Der Kreistag beschließt den Jugendförderplan 2010 des Landkreises Uckermark.“

zu TOP 9: Arbeitsmarktpolitische Schwerpunkte und Ziele des Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Landkreis Uckermark / Beschlussvorlage DS-Nr.: 148/2009

Die CDU-Fraktion sieht in vorliegender Angelegenheit noch erheblichen Beratungsbedarf und stellt deshalb den Geschäftsordnungsantrag, die Drucksache DS-Nr.: 148/2010 zur weiteren Diskussion in die Ausschüsse des Kreistages zu verweisen.

Der Kreistag lehnt den Geschäftsordnungsantrag mit 19 Ja-Stimmen, 19 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen ab.

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage DS-Nr.: 148/2009 unter Berücksichtigung der Drucksachenänderung vom 18.01.2010 mit 22 Ja-Stimmen, 16 Gegenstimmen und einer Enthaltung zu und beschließt:

„Der Kreistag beschließt die arbeitsmarktpolitischen Schwerpunkte und Ziele 2010 des Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Landkreis Uckermark.“

zu TOP 10: Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen im IV. Quartal 2009 / Berichtsvorlage DS-Nr.: 7/2010

Herr Resch gibt zu Protokoll, dass sich der Ausschussvorsitzende des FRA, Herr Zimdars und Frau Rudick in vorliegender Angelegenheit bis zur nächsten Sitzung des Kreistages am 23.03.2010 nochmals verständigen werden.

„Die in der Anlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen im IV. Quartal 2009 werden zur Kenntnis genommen.“

zu TOP 11: Genehmigung einer außerplanmäßigen Aufwendung / Beschlussvorlage DS-Nr.: 8/2010

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage einstimmig zu und beschließt:

„Der Kreistag stimmt der außerplanmäßigen Aufwendung für Abschreibungen auf uneinbringliche Forderungen im Produkt 31220 - Leistungsgewährung SGB II - zu.“

zu TOP 12: Genehmigung einer außerplanmäßigen Aufwendung / Beschlussvorlage DS-Nr.: 9/2010

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage einstimmig zu und beschließt:

„Der Kreistag stimmt der außerplanmäßigen Aufwendung für Abschreibungen auf uneinbringliche Forderungen im Produkt Hilfe zur Pflege zu.“

**STICHWahl DES LANDRATES DES LANDKREISES UCKERMARK AM 14. MÄRZ 2010
BEKANNTMACHUNG DES WAHLERGEBNISSES**

Der Kreiswahlausschuss für den Landkreis Uckermark hat in seiner Sitzung am 16. März 2010 das folgende Ergebnis der Stichwahl des Landrates ermittelt:

Wahlberechtigte Personen ohne Sperrvermerk:	104.588	
Wahlberechtigte Personen mit Sperrvermerk:	6.441	
Wahlberechtigte insgesamt:	111.029	
Wähler:	32.332	29,1%
davon Wähler mit Wahlschein:	5.372	
ungültige Stimmen:	335	
gültige Stimmen:	31.997	
Stimmzahl, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen umfasst:	15.999	
Stimmzahl, die 15 v. H. der Wahlberechtigten umfasst:	16.655	
Erforderliche Stimmzahl für die Wahl des Landrates (§ 72 Abs. 2 Satz 1 BbgKWahlG):	16.655	
Stimmen für die einzelnen Bewerber:		
Resch, Roland (Einzelbewerber)	15.743	49,2%
Schmitz, Klemens (Einzelbewerber)	16.254	50,8%

Name des gewählten Bewerbers: keiner

Gemäß § 83 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Satz 5 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) wählt somit der Kreistag den Landrat.

Prenzlau, 16. März 2010

gez. Heiko Streich
Kreiswahlleiter

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES NORD-UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES - MIT SITZ IN 17291 PRENZLAU, FREYSCHMIDTSTR. 20 AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE TRINKWASSERVERSORGUNGSLIETUNG IN DER GEMEINDE UCKERLAND (ORTSLAGE WISMAR)

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Nord- Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Wismar** Flur: **2** Flurstücke: **10/2, 40/7, 40/10, 41, 42/4, 119** und **120**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

In Vertretung

gez. Reinhold Klaus

1. Beigeordneter

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES NORD-UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES - MIT SITZ IN 17291 PRENZLAU, FREYSCHMIDTSTR. 20 AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE TRINKWASSERVERSORGUNGSLIHTUNG IN DER GEMEINDE UCKERLAND (ORTSLAGE HANSFELDE)

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Nord- Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Hansfelde** Flur: 1 Flurstücke: **34/1, 39, 40, 41, 42, 47/2, 48, 49, 58, 59, 60/2 und 61**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

Landkreis Uckermark

-Der Landrat-

In Vertretung

gez. Lothar Thiele

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES NORD-UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES - MIT SITZ IN 17291 PRENZLAU, FREYSCHMIDTSTR. 20 AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE TRINKWASSERVERSORGUNGSLIHTUNG IN DER GEMEINDE UCKERLAND (ORTSLAGE WOLFSHAGEN)

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Nord- Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke:

Gemarkung: **Wolfshagen** Flur: 1 Flurstücke: **26/7, 37/3, 41, 50, 51/1 und 51/2**

Flur: 2 Flurstücke: **45/1, 46/2, 49/1, 319, 320, 321, 322, 323, 326, 329 und 331**

Flur: 4 Flurstücke: **63 und 65**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

Landkreis Uckermark

-Der Landrat-

In Vertretung

gez. Lothar Thiele

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES NORD-UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES - MIT SITZ IN 17291 PRENZLAU, FREYSCHMIDTSTR. 20 AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE TRINKWASSERVERSORGUNGSLIHTUNG IN DER GEMEINDE UCKERLAND (ORTSLAGE KARLSTEIN)

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Nord- Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Jagow** Flur: 1 Flurstücke: **163/1, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 248/1, 249, 250, 252, 253, 302/1, 307, 311, 312** und **314**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

Landkreis Uckermark
-Der Landrat-

In Vertretung

gez. Lothar Thiele

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES ZWECKVERBANDES OSTUCKERMÄRKISCHE WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERBEHANDLUNG - MIT SITZ IN 16303 SCHWEDT/ODER, WASSERPLATZ 1 AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE TRINKWASSERVERSORGUNGSLIHTUNG IN DER GEMEINDE CASEKOW (VERBINDUNGSLEITUNG VON BIESENDAHLSHOF NACH WOLTERSODRF EINSCHL. BEDIENVORRICHTUNGEN)

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: ZOWA Zweckverband Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung, Wasserplatz 1 16303 Schwedt/Oder

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Biesendahlshof** Flur: 1 Flurstücke: **229, 230/2, 231/1, 231/2** und **232**

Flur: 2 Flurstück: **57**

Woltersdorf Flur: 1 Flurstücke: **16** und **27**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

Landkreis Uckermark
-Der Landrat-

In Vertretung

gez. Lothar Thiele

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES
ZWECKVERBANDES OSTUCKERMÄRKISCHE WASSERVERSORGUNG UND
ABWASSERBEHANDLUNG - MIT SITZ IN 16303 SCHWEDT/ODER, WASSERPLATZ 1 AUF
ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE
TRINKWASSERVERSORGUNGSLEITUNG IN DER STADT ANGERMÜNDE
(VERBINDUNGSLEITUNG VON STOLPE NACH LINDE EINSCHL. BEDIENVORRICHTUNGEN)**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: ZOWA Zweckverband Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung, Wasserplatz 1
16303 Schwedt/Oder

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Stolpe** Flur: **1** Flurstücke: **320, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 500, 503, 504, 532, 608 und 627**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

Landkreis Uckermark
-Der Landrat-

In Vertretung

gez. Lothar Thiele

RÜCKNAHME EINES VERWALTUNGSAKTES

Gemäß Umstufungsverfügung nach § 7 BbgStrG¹ des Landkreises Uckermark vom 27.10.2004 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.06.2005 wurde die Kreisstraße K 7358 auf dem Gebiet der Gemeinde Gartz (Oder), Ortsteil Friedrichsthal in die Straßengruppe Gemeinestraße umgestuft.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg² i. V. m. § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG³ wird die Umstufungsverfügung des Landkreises Uckermark vom 27.10.2004 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.06.2005 aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau zu erheben.

Prenzlau, den 18.03.2010

in Vertretung

gez. Lothar Thiele

¹ BbgStrG: Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1999 (GVBl. I S. 211), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I Nr. 16 vom 23. Dezember 2003)

² VwVfGBbg: Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2004 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Juni 2009 (GVBl. I /09 S.262, 264)

³ VwVfG: Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 1 G v. 14.08.2009 I S. 2827

ENDE DES AMTLICHEN TEILS**IMPRESSUM****Amtsblatt für den Landkreis Uckermark**

Herausgeber: Landkreis Uckermark
Anschrift: Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau
Telefon: 03984 70-1009
Verantwortlich: i. V. Lothar Thiele (amtlicher Inhalt)
Bezugsmöglichkeit: Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter: **www.uckermark.de**
Druck: Konzepta Agentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45 c, 17291 Prenzlau